

# SATZUNG

## „Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e. V.“

Stand 18. 02. 2006

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (4) Der territoriale Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Raum des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgaben:
  - a) die Interessen der Verbraucher in Mecklenburg und Vorpommern wahrzunehmen;
  - b) die Selbsthilfe der Verbraucher zu fördern;
  - c) Verbraucher objektiv und unabhängig zu informieren und zu beraten.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:
  - a) Vertretung verbraucherpolitischer Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik;
  - b) individuelle Verbraucherberatung und –vertretung;
  - c) Verbraucherinformation und –bildung;
  - d) Medienkontakte, Vorträge und andere geeignete Maßnahmen;
  - e) Zusammenarbeit mit verbraucherorientierten Organisationen, Behörden und kommunalen Einrichtungen;
  - f) Kooperation mit anderen Verbraucherzentralen sowie mit dem „Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.“ in Berlin;
  - g) Unterhaltung flächendeckender Beratungsstellen;
  - h) Wahrnehmung der Verbandsklagemöglichkeit.

- (3) Der Verein verwendet neben eigenen Mitteln öffentliche Zuwendungen und unterstützt spezielle Verbraucherprojekte.
- (4) Zuwendungen und Spenden an den Verein dürfen nicht mit Bedingungen verknüpft werden, die die Unabhängigkeit des Vereins in Frage stellen können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist überparteilich und anbieterunabhängig tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) natürliche Personen (Einzelmitglieder),
  - b) Vereine und Verbände, die in Mecklenburg-Vorpommern tätig sindwenn sie bereit sind, die Vereinsziele (§ 2) anzuerkennen und zu fördern sowie Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
- (2) Stimmrechte und Beitragspflichten von Einzelmitgliedern ruhen für die Dauer einer hauptamtlichen Beschäftigung bei dem Verein.
- (3) Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf der jeweils nächstfolgenden Sitzung.
- (4) Über die Höhe des jährlich zum 31. Mai fälligen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitragsordnung kann auch Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins durch Mitglieder vorsehen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann für Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft beschließen, wenn sie sich um die Verbraucherarbeit verdient gemacht haben. Festlegungen zur Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand. Die Ehrenmitglieder können im Verein beratend mitwirken, soweit sie nicht sowieso Rechte als Mitglied wahrnehmen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung des Mitgliedsverbandes. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
- (2) Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwider handeln oder in anderer Weise die Vereinsziele gefährden oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug sind, können ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen hat. Auf Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat und
- c) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Verwaltungsrat bei Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitglieder und der Vorstand können bis zehn Tage vor der Versammlung beantragen, dass zusätzliche Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden und hierzu schriftliche Anträge stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied geleitet.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei jedweder Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheitsmeinung des Verwaltungsrates. Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, haben beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Vertreter von Mitgliedern müssen sich durch schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht ausweisen, die vor der Abstimmung zu den Akten zu geben ist. Eine Delegation auf ein

anwesendes Mitglied ist möglich. Jedes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- (1) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
- (2) die Wahl und eine etwaige Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl zweier Reservekandidaten für den Verwaltungsrat;
- (3) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates, den Beschluss über den Jahresabschluss und den Jahresbericht;
- (4) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Reserveprüfers für den Zeitraum von vier Jahren sowie die Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes;
- (5) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Finanzberichtes;
- (6) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- (7) den Beschluss über den Wirtschaftsplan;
- (8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (9) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- (10) die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins sowie weitere sich aus dieser Satzung ergebende Entscheidungen.

## **§ 9 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verein hat einen fünfköpfigen Verwaltungsrat, der aus Mitgliedern gebildet wird, die für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich seine(n) Vorsitzende(n).

- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, tritt an dessen Stelle der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Reservekandidat.
- (4) Die Verwaltungsratssitzung wird durch die/den Vorsitzende(n) mit mindestens einwöchiger Frist einberufen und geleitet. Der Vorstand ist hinzuzuziehen und hat Rede- sowie Antragsrecht.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung verbundenen Reisekosten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat darüber hinaus Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

## **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt Maßnahmen, die die Richtung der Entwicklung des Vereins bestimmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erarbeitet Beschlussentwürfe für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden des Vorstandes, der die Geschäfte führt, sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Verwaltungsrat schließt bzw. ändert die erforderlichen Anstellungsverträge. Er ist auch für eine eventuelle Abberufung zuständig.
- (3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft und vollständige Akteneinsicht über die Vereinsangelegenheiten verlangen und ist berechtigt, jeden Mitarbeiter unmittelbar zu hören.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Institutionen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand organisiert und leitet die Tätigkeiten der Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Dem Vorstand werden insbesondere die Aufgaben übertragen, die zur Realisierung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Tätigkeiten erforderlich sind.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, aber zumindest der Hälfte aller Mitgliederstimmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für einen Auflösungsbeschluss gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie für Satzungsänderungen.
- (3) Sind in einer zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so genügt bei einer weiteren, innerhalb von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluss.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an eine andere Vereinigung, die sich mit Aufgaben des Verbraucherschutzes befasst, übergeben.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Rostock.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 17. Juli 2004 durch die Gründungsversammlung verabschiedet und auf der Mitgliederversammlung am 18. 02. 2006 zum Teil neu gefasst.